

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/5347 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Gansäuer (CDU) — Drs 12/5347

Betr.: Keine Landesförderung für Kindergartensanierung in Laatzen

Einer Meldung der Landkreis-Zeitung Süd der HAZ vom 30. 8. 1993 zufolge will die Landesregierung eine Summe von 75000 DM für die Grundsanierung und Umgestaltung von Gruppenräumen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kindertagesstätte „An der Masch“ in Laatzen trotz vorheriger Zusage nicht bewilligen, da Landesmittel „nicht für von der Kommune unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen oder pädagogisch wünschenswerte Umbaumaßnahmen verwendet werden dürfen“. Die Stadtverwaltung erinnert jedoch an ähnlich gelagerte Fälle in Laatzen, bei denen die Sanierung anerkannt worden wäre. Sie verweist auch auf ein Schreiben des Landesjugendamtes, wonach vor einer Erweiterung bestehende Mängel beseitigt werden müßten. Noch im April habe es in einem weiteren Papier des Landesjugendamtes geheißen, daß der Plan für den Kindergarten „An der Masch“ genehmigungsfähig sei. Den Vorwurf der unterlassenen Unterhaltungsmaßnahmen habe die Stadtverwaltung zurückgewiesen und an die Sanierungsarbeiten zwischen 1987 und 1992 erinnert, die allein mehr als 120000 DM für dieses Projekt verschlungen hätten.

Die Entscheidung der Landesregierung ist auf herbe Kritik auf politischer Ebene gestoßen. Zitiert wird u. a. der Sprecher der örtlichen SPD: „Das Vertrauensverhältnis zwischen Land und Kommunen werde empfindlich gestört und darüber hinaus halte er es für unmöglich, wie mit einer solide wirtschaftenden Kommune umgegangen wird.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum hat sie in ähnlich gelagerten Fällen (Kindertagesstätten Ohestraße und Rethen) den förderungswürdigen Sanierungsbedarf im Rahmen der Erweiterung und Sanierung anerkannt, im genannten Fall jedoch nicht?
2. Warum hat das zuständige Landesjugendamt die Planung noch im April 1993 für genehmigungsfähig erklärt, will jetzt aber davon nichts mehr wissen?
3. Warum hat das Landesjugendamt noch im Januar 1993 die Förderung dieses Kindertagesstättenprojektes an Grundsanierung und Umgestaltung der drei Gruppenräume geknüpft, warum will es jetzt diese von ihr für unabdingbar gehaltenen Voraussetzungen nicht mehr mitfinanzieren?
4. Wie kommt die Landesregierung zu dem Vorwurf, es handele sich um von der Kommune unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen, wenn allein mehr als 120000 DM für Sanierungsarbeiten für diese Kindertagesstätte aufgewendet wurden?
5. Hält sie im Sinne der zitierten politischen Bewertung diese Vorgehensweise im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Land und Kommunen für förderlich?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
— 01 — 01 420/5 — 12/5347 —

Hannover, den 2. 11. 1993

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) am 1.1.1993 können vom Land nur noch Zuwendungen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten gewährt werden (§ 17). Notwendige Ausgaben für Grundsanierungen zählen nicht mehr dazu. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Baues von Kindertagesstätten vom 20.12.1990 (Nds. MBl. S. 50) enthalten allerdings diesen Punkt noch. Das Gesetz geht insoweit aber vor. Eine entsprechende Neufassung der Richtlinien wird in Kürze veröffentlicht.

Anzumerken ist außerdem, daß auch vor dem KiTaG Grundsanierungen nur gefördert werden konnten, wenn nur so der Erhalt sonst abgängiger Plätze gesichert werden konnte. Das Sofortprogramm dient der Schaffung neuer Plätze; deshalb sollte eine Grundsanierung nur dann gefördert werden, wenn der Gesamtzustand eines Gebäudes so schlecht war, daß ein Neubau ernsthaft in Betracht zu ziehen war. Da das nur selten nachzuweisen war, hat der Gesetzgeber Grundsanierungen nicht als förderungsfähig anerkannt.

Beim vorliegenden Sachverhalt ist auf folgendes hinzuweisen: Mit dem Antrag auf Erweiterung der Kindertagesstätte „An der Masch“ war die Schaffung weiterer 25 Kindergartenplätze vorgesehen. Zusätzlich wurde allerdings für bereits vorhandene Plätze eine Landeszuwendung zur Sanierung der Einrichtung in Höhe von 75 000 DM beantragt. Hauptfaktor der mit 600 000 DM veranschlagten Sanierungsmaßnahme war die Erneuerung des Flachdaches (Flachdachsanieierung). Nach Auskunft des Landesjugendamts hat die Stadtverwaltung auch nicht schriftlich dargelegt, daß es sich dabei um eine Maßnahme handelt, die zur Erhaltung der Kindertagesstätte unabdingbar wäre. Flachdachsanieierungen sind jedoch keine Grundsanierungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Gesetz läßt eine Förderung von Grundsanierungen nicht mehr zu. Grundsaniierungsmaßnahmen waren nach den bereits genannten Richtlinien bis Ende 1992 nur förderungswürdig, wenn sonst abgängige Kindergartenplätze bzw. Kinderkrippenplätze erhalten und damit bauliche Maßnahmen, wie Ersatzbau, Umbau und Erweiterungsbau, entbehrlich wurden. Ob bei den genannten Kindertagesstätten Ohestraße und Rethen diese Voraussetzungen erfüllt waren, ist zweifelhaft. Da das Gesetz inzwischen eine neue Rechtslage geschaffen hat, wäre dies für die neu beantragte Maßnahme ohnehin unerheblich und könnte auch keinen Anspruch für andere Antragsteller begründen. Es ist im übrigen hervorzuheben, daß auch nach den bisherigen Fördervorschriften die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung für die geplante Sanierungsmaßnahme nicht vorgelegen hätten.

Zu 2:

Die Erweiterung der Kindertagesstätte um 25 Plätze erforderte im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Einrichtung eine Anpassung der bestehenden Gruppenräume, Sanitär- und Garderobenbereiche. Davon ist die nach § 45 KJHG erforderliche Genehmigung

der Erweiterung um eine Gruppe abhängig gemacht worden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß eine Kindertagesstätte nach § 5 Abs. 1 KiTaG nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Gruppen haben soll, so daß es für die 6. Gruppe einer Ausnahme genehmigung durch das Landesjugendamt bedurfte. Für eine Förderung der Sanierung hat es nach Auskunft des Landesjugendamts dabei keine Zusagen gegeben.

Zu 3:

Für die mit dieser Erweiterung zu einer „Großeinrichtung“ notwendigen Umgestaltungsmaßnahmen sind nicht zwangsläufig zusätzliche Landeszuwendungen zu gewähren. Derartige Folgekosten gehören insoweit zu den Gesamtkosten der Erweiterung, für die das Land je Platz eine Pauschale von 3000 DM zahlt. Auch bei der Erneuerung des schadhaften Daches anstelle einer Reparatur war nicht mit der Gewährung einer Zuwendung zu rechnen.

Zu 4:

Das Landesjugendamt hat nicht unterstellt, daß die Kommune Unterhaltungsmaßnahmen unterlassen hat. Die Stadt Laatzen wurde lediglich darauf hingewiesen, daß Ausgaben der laufenden Instandhaltung nicht zuwendungsfähig sind.

Zu 5:

Nach allem kann nicht festgestellt werden, daß die Bezirksregierung Hannover bzw. das Nieders. Landesjugendamt ein berechtigtes Vertrauen der Stadt Laatzen auf Förderung der Sanierung der Kindertagesstätte „An der Masch“ verletzt hätten. Die dieser Kleinen Anfrage zugrunde liegende Maßnahme ist im übrigen ein Vorgang unter insgesamt rd. 500 Bauvorhaben im gesamten Land Niedersachsen, die z. Z. vom Niedersächsischen Landesjugendamt und den Außenstellen bearbeitet werden. Die Zusammenarbeit mit den freien und kommunalen Trägern kann dabei in aller Regel als gut bezeichnet werden.

Wernstedt